

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Herrn Klaus Stallmann, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13-17
50968 Köln

27.10.1997-Rh
Telefon (02 21) 37 71-0
Telefax (02 21) 3 77 11 28
Durchwahl 37 71- 1 20
eMail staedtetag@t-online.de

Zuständig

Birgitt Collisi

Aktenzeichen
11.13.10 N

Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/2124 -
Einladung zum Sachverständigengespräch am 6. November 1997

Sehr geehrter Herr Stallmann,

mit Schreiben vom 13. Oktober 1997 haben Sie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Herrn Jochen Dieckmann, zu einem Sachverständigengespräch des Ausschusses für Innere Verwaltung über das Achte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften am Donnerstag, dem 6. November 1997, eingeladen.

Für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

In Ihrer Einladung haben Sie darum gebeten, vor dem Expertengespräch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen zum Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen übersenden wir Ihnen in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Michael Schöneich

Anlage

Städtetag NW · Postfach 510620 · 50942 Köln

Marienburg
Lindenallee 13-17
50968 Köln
27.10.1997

Telefon (02 21) 37 71-0
Telefax (02 21) 3 77 11 28
Durchwahl 37 71-
eMail staedtetag@t-online.de

Zuständig
Birgitt Collisi
Aktenzeichen
11.13.10

Stellungnahme

zum Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/2124

Das Bestreben der Landesregierung, die sich aus dem Dienstrechtsreformgesetz ergebenden Möglichkeiten zügig in Landesrecht umzusetzen, deckt sich mit dem Interesse des Städtetages Nordrhein-Westfalen. Insoweit haben wir Verständnis für das Vorgehen, zunächst in einem ersten Schritt die unproblematischen Dinge zu regeln. Allerdings möchten wir eindringlich darauf hinweisen, daß es hierbei weder aus politischen noch aus fiskalischen Erwägungen mittelfristig sein Bewenden haben darf.

Das große Anliegen einer umfassenden Reform des öffentlichen Dienstrechts ist durch das Dienstrechtsreformgesetz ohnehin allenfalls in Ansätzen realisiert worden und weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Deshalb müssen die wenigen positiven Möglichkeiten zügig umgesetzt und für die Städte anwendungsfähig werden. Dazu gehören insbesondere landesrechtliche Regelungen zur Übertragung von Führungspositionen auf Zeit und auf Probe, zur Einstellungsteilzeit und zu Leistungsstufen, -zulagen und -prämien. Bei der landesrechtlichen Regelung zur Übertragung von Führungspositionen auf Zeit müssen vor allem alle Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden, dieses Instrument auch auf kommunaler Ebene weitestgehend nutzbar zu machen. In diese Überlegungen sollten unbedingt auch die Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden und die Verordnung über die Ernennung von Beamten auf Zeit einbezogen werden.

Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 25 Abs. 3

Die vorgesehene Erprobung in einem höherwertigen Dienstposten vor Ausspruch der Beförderung wird begrüßt. Bereits beim Dienstrechtsreformgesetz haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß bei vielen Dienstherren schon heute Wartezeiten bis zu mehreren Jahren üblich sind und für gesetzlich vorgeschriebene Mindestbewährungszeiten deshalb keine dringende Notwendigkeit gesehen wird. Dennoch trägt es zur Rechtssicherheit bei, wenn hierzu nunmehr entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen werden.

2. §§ 28 und 29

Ob die vorgesehenen Möglichkeiten, Beamte auch künftig gegen ihren Willen unter bestimmten Voraussetzungen zu anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, im Kommunalbereich überhaupt praktische Bedeutung erlangen wird, erscheint eher zweifelhaft. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein gegen seinen Willen versetzter und deshalb vermutlich unmotivierter Beamter für einen anderen Dienstherren überhaupt als Mitarbeiter interessant ist.

Ergänzend zu § 28 Abs. 3, der die Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung vorsieht, müssen die Laufbahnverordnung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen noch geändert werden. Dort sollte festgelegt werden, welche Anforderungen an den Erwerb der neuen Befähigung gestellt werden (z. B. vereinfachte Laufbahnprüfung). Zu klären wäre, ob und unter welchen Voraussetzungen eine endgültige Versetzung in ein anderes Amt auch ohne Erwerb der neuen „Laufbahnbefähigung“ möglich ist.

3. § 45

Ob die Neuregelung in § 45 praktische Bedeutung erlangen wird, bleibt ebenfalls abzuwarten. Wie der Einzelbegründung zu § 45 zu entnehmen ist, gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Ruhestand“ bereits seit 1993, ohne daß eine spürbare Änderung bei vorzeitiger Zuruhesetzung erreicht werden konnte. Selbst wenn die in § 45 genannten Maßnahmen gegebenenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können, wird doch immer beim Beamten ein gewisses Maß an Mitwirkung/Freiwilligkeit erforderlich bleiben. Wer innerlich bereits den Vorruhestand angetreten hat, wird kaum zur Übernahme eines geringwertigen Dienstpostens zu bewegen sein.

Auch sollte die bisherige Möglichkeit, Beamte mit 62 Lebensjahren in den Vorruhestand zu schicken, wenigstens in den Fällen bis zum 31.12.1998 beibehalten werden, wenn dies für den Dienstherren zur Durchsetzung von Maßnahmen der Verwaltungsumstrukturierung, auch unter Berücksichtigung der Versorgungsbelastung, die kostengünstigere Lösung ist.

4. § 78 b

Die Vorschrift erleichtert erheblich die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung. Sie greift damit nicht nur ein zunehmendes Interesse der Beschäftigten sondern auch ein Interesse der Arbeitgeber an flexiblerer Arbeitszeitgestaltung auf.

5. § 78 b Abs. 4

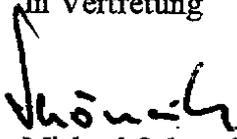
Auch die mit dieser Regelung vorgesehene Einführung des sogenannten Sabatjahres ist zu begrüßen. Allerdings sollte erwogen werden, im Interesse der Rechtssicherheit klarzustellen, daß auch bei einer Erkrankung während der Beurlaubung keine Verlängerung eintritt und welche Konsequenzen eine längerfristige Erkrankung bzw. der Eintritt des Versorgungsfalles während der Ansparphase mit sich bringt.

Da sich die übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen vornehmlich auf redaktionelle Änderungen oder Anpassungen erstrecken, wird von Anmerkungen hierzu abgesehen.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Michael Schöneich